

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/4/24 4Ob513/90, 1Ob18/92, 4Ob518/95, 5Ob8/09a, 5Ob222/14d, 2Ob139/16d, 6Ob40/21g, 5Ob244

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.04.1990

Norm

ABGB §835 C

Rechtssatz

In die bei der Entscheidung über die beabsichtigte wichtige Veränderung vorzunehmende Abwägung der Gesamtinteressen der Eigentumsgemeinschaft hat freilich auch eine angemessene Berücksichtigung der subjektiven Lage der einzelnen Teilhaber, also der persönlichen und familiären Verhältnisse und Bedürfnisse einzufließen. Das ist insbesondere für den häufigsten Anwendungsfall des § 835 ABGB, nämlich die gerichtliche Benützungsregelung, in Lehre und Rechtsprechung anerkannt und folgt schon aus der innerhalb eines Gemeinschaftsverhältnisses bestehenden Treuepflicht, die auch die Rücksichtnahme auf die Interessen der übrigen Teilhaber erfordert.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 513/90

Entscheidungstext OGH 24.04.1990 4 Ob 513/90

Veröff: WoBl 1991,161 (Call)

- 1 Ob 18/92

Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 18/92

Auch

- 4 Ob 518/95

Entscheidungstext OGH 07.03.1995 4 Ob 518/95

Auch; Beisatz: Bei der Zuweisung von Räumen und Grundflächen ist deren unterschiedliche Qualität zu berücksichtigen, so dass den Miteigentümern eine ihrem Eigentumsanteil annähernd entsprechende Nutzung der Sache gewahrt bleibt (JBl 1956,72). (T1)

- 5 Ob 8/09a

Entscheidungstext OGH 03.03.2009 5 Ob 8/09a

Auch; Beisatz: Hier: Kündigung eines Bestandverhältnisses mit einem Miteigentümer. (T2)

- 5 Ob 222/14d

Entscheidungstext OGH 27.01.2015 5 Ob 222/14d

Vgl auch

- 2 Ob 139/16d

Entscheidungstext OGH 27.10.2016 2 Ob 139/16d

Beisatz: Hier: Aufhebung der Hofeigenschaft nach § 7 Abs 1 Tir HöfeG. (T3)

- 6 Ob 40/21g

Entscheidungstext OGH 12.05.2021 6 Ob 40/21g

Vgl; Beis wie T1

- 5 Ob 244/21z

Entscheidungstext OGH 01.06.2022 5 Ob 244/21z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0013701

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at